

Fördervoraussetzungen und -bedingungen für den Fördercall „Olympia goes School“

gemäß § 14 Abs 1 Z 14 iVm Abs 3 BSFG 2017 idgF

Inhalt

Präambel.....	3
Ziel und Zweck der Förderung	3
Rechtsgrundlagen	4
Antragsberechtigte	4
Förderbereich	5
Förderart und Förderhöhe.....	6
Förderperiode	6
Antragstellung	6
Entscheidung über die Förderung	6
Pflichten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers	7
Einstellung und Rückforderung von Förderung	7
Datenschutz und Datenverwendung	8

Präambel

Das aktive Kennenlernen spezifischer Sportarten ist geeignet, das Interesse und die Begeisterung junger Menschen für Bewegung im Allgemeinen und für Sport im Besonderen zu wecken. Es hat sich gezeigt, dass die frühe, freudvolle Ausübung von Sport oft weit bis ins Erwachsenenalter anhält bzw. den Wiedereinstieg im Erwachsenenalter begünstigt.

Die österreichische Sportlandschaft ist vielfältig, deckt u.a. alle derzeit bei den Olympischen Sommerspielen vertretenen Sportarten ab und bietet ein breites Spektrum von Beteiligungsmöglichkeiten vom Breitensport bis hin zum Leistungs- und Spitzensport an.

Wie in allen anderen Sportarten stehen und fallen erfolgreiche Entwicklungen auch in den Olympischen Sommersportarten mit einem gesunden Fundament an Nachwuchssportler: innen. Jede Sportart ist daher daran interessiert, eine breite Nachwuchsbasis aufzubauen und sucht nach Möglichkeiten, junge Menschen für ihre Sportart zu begeistern.

Um hier den Sportfachverbänden entgegenzukommen, legt das BMKÖS nachstehendes Förderprogramm für die 32 Olympischen Sommersportarten auf.

Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem gegenständlichen Förderprogramm „**Olympia goes School**“ sollen Schüler: innen durch kooperative Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportfachverband die 32 olympischen Sommersportarten nahegebracht werden. Weiters will dieses Förderprogramm ein zusätzliches Bewegungs- und Sportangebot an österreichischen Schulen in der jeweiligen Sportart ermöglichen, um Interesse und Begeisterung junger Menschen für die jeweilige Sportart zu wecken. Darüber hinaus soll damit den beteiligten Fachverbänden auch ermöglicht werden, talentierte Schüler: innen für die weiterführende Entwicklung und Betreuung in ihren Vereinen zu gewinnen.

Die 32 olympischen Sommer-Sportarten sind:

Badminton	Basketball	Bogenschießen	Boxen	Fechten	Fußball	Gewichtheben	Golf
Handball	Hockey	Judo	Kanusport	Leichtathletik	Mod. Fünfkampf	Radsport	Reitsport
Ringens	Rudern	Rugby	Schießen	Schwimmsport	Segeln	Skateboard	Sportklettern
Surfen	Taekwando	Tanzsport	Tennis	Tischtennis	Triathlon	Turnsport	Volleyball

Mit dem Förderprogramm „**Olympia goes School**“ wird ein qualitativer Schritt im Bereich Schulsport angestrebt. Durch kooperative Zusammenarbeit von Fachverbänden und ihren Vereinen mit österreichischen Schulen soll die Kontaktaufnahme bzw. der Zugang zum Vereinssport für die Schulen erleichtert und standardisiert werden, um die Mitgliederzahl von jungen Menschen in den jeweiligen Vereinen zu steigern und den Nachwuchssport in Österreich maßgeblich positiv zu beeinflussen. Darüber hinaus sollen motivierte und talentierte Schüler: innen zusätzlich für den Leistungssport gewonnen und gefördert werden.

Grundsätzlich können Förderungen nur für Vorhaben gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beitragen.

Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm/Fördercall handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gemäß § 14 Abs 1 Z 14 (*Maßnahmen zur Förderung des Sports in der Schule*) iVm Abs 3 BSFG 2017, BGBl I Nr. 100/2017, idgF.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieser Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sind das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, BGBl I Nr. 100/2017 (nachfolgend kurz „BSFG 2017“), idgF und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018 (nachfolgend kurz „Förderrichtlinien“), soweit sie inhaltlich auf diese Förderbestimmungen anwendbar sind.

Eine weitere Grundlage dieses Fördercalls bilden die „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (nachfolgend kurz „ARR 2014“)\", BGBl II Nr. 208/2014, idgF.

Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung können beim BMKÖS - Sektion Sport, Abt. II/5 an die vorgesehene Mailadresse (olympiagoesschool@bmkoes.gv.at) nur von den jeweiligen Fachverbänden in Österreich, welche derzeit die 32 olympischen Sommer-Sportarten vertreten, gestellt werden.

Antragsberechtigt sind dazu folgende Fachverbände:

- | | |
|---|--|
| 1. Österreichischer Badminton Verband | 17. Österreichischer Ringsportverband |
| 2. Österreichischer Basketball-Verband | 18. Österreichischer Ruderverband |
| 3. Österreichischer Bogensportverband | 19. Österreichischer Rugby Verband |
| 4. Österreichischer Boxverband | 20. Österreichischer Schützenbund |
| 5. Österreichischer Fechtverband | 21. Austria Sportschützen Fachverband
Wurfscheibe, IPSC und Kombination |
| 6. Österreichischer Fußball-Bund | 22. Österreichischer Schwimmverband |
| 7. Österreichischer Gewichtheberverband | 23. Österreichischer Segel-Verband |
| 8. Österreichischer Golf-Verband | 24. Österreichischer Rollsport u. Inline-Skate Verband |
| 9. Österreichischer Handballbund | 25. Kletterverband Österreich |
| 10. Österreichischer Hockeyverband | 26. Österreichischer Taekwondo Verband |
| 11. Österreichischer Judoverband | 27. Österreichischer Tanzsportverband |
| 12. Österreichischer Kanuverband | 28. Österreichischer Tennisverband |
| 13. Österreichischer Leichtathletik-Verband | 29. Österreichischer Tischtennis-Verband |
| 14. Österreichischer Verband für Modernen Fünfkampf | 30. Österreichischer Triathlonverband |
| 15. Österreichischer Radsport-Verband | 31. Turnsport Austria |
| 16. Österreichischer Pferdesportverband | 32. Österreichischer Volleyball Verband |

Förderbereich

Die eingereichten Projekte werden im Bereich Schulsport umgesetzt und müssen die nachstehend beschriebenen Kriterien erfüllen.

Maßnahmen zur Förderung des Sports in der Schule (§ 14 Abs 1 Z 14 BSFG 2017 idgF)

- Der/die Förderwerber: in vertritt mindestens eine der 32 olympischen Sommersportarten.
- Die Projekte haben eine kooperative Zusammenarbeit der entsprechenden Fachverbände mit Schulen zum Ziel, um die Durchführung von zusätzlichen Bewegungs- und Sportangeboten in den derzeit 32 olympischen Sommer-Sportarten zu ermöglichen, mit der jeweiligen Sportart vertraut zu machen und die Freude an der Bewegung und Sport zu steigern.
- Durch die kooperative Zusammenarbeit der Fachverbände und deren Vereine mit der Schule soll eine leichtere Kontaktaufnahme bzw. leichter Zugang zum Vereinssport ermöglicht werden, um die Mitgliederzahl von jungen Menschen in den jeweiligen Vereinen zu steigern und den Nachwuchssport in Österreich maßgeblich positiv zu beeinflussen. Darüber hinaus sollen motivierte und talentierte Schüler: innen gefördert und weiterentwickelt werden.
- Die Sport- und Bewegungsprogramme in den einzelnen Sportarten sind derart konzipiert, dass Fortschritte und Weiterentwicklung des jeweils persönlichen Leistungsniveaus der jungen Menschen erkenn- und messbar sind.
- Im Projekt sind Trainer:innen bzw. Übungsleiter:innen tätig, die über adäquate Ausbildungen und Erfahrungen verfügen.
- Das Projekt muss im vereinbarten Projektzeitraum regelmäßig in **mindestens drei Bundesländern**, an **mindestens 15 Schulen** und mit **mindestens 10 Schüler:innen pro Schule** durchgeführt werden
- Das Projekt erreicht junge Menschen im Alter von 8 bis 13 Jahren (Schulstufe 3. bis max. 8; Primarstufe: 3. bzw. 4 (Volksschulstufe) und Sekundarstufe I (5. bis 8. Mittelschule oder AHS-Unterstufe).
- Trainingsorganisation und -aufbau sowie Trainingsinhalte, -mittel und –methoden sind von den Trainer:innen/Übungsleiter:innen mit Bedacht auszuwählen; in der Projektbeschreibung ist das sportartspezifische Grundlagentraining (sportmotorische Basisentwicklung), die Trainingsplanung und -steuerung darzustellen);
- Von den durchführenden Vereinen ist über den Projektzeitraum eine Dokumentation zu erstellen, die zumindest folgende Punkte umfasst:
 - Anzahl der bespielten Schulen (nach Bundesländern)
 - Anzahl der Schülerinnen (nach Geschlecht)
 - Anzahl der durchgeführten Trainingseinheiten (samt stichwortartiger Inhaltsangabe)
 - Anzahl der Schüler: innen, die für eine weitere Förderung in der spezifischen Sportart geeignet erscheinen;

Förderart und Förderhöhe

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gemäß § 4 Abs 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendungen privatrechtlicher Art) und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem BMKÖS und dem: der Fördernehmer: in gewährt.

Den Förderwerber: innen können für die Durchführung von Projekten im angegebenen Zeitraum max. € 95.000.- zur Verfügung gestellt werden. Das Gesamtvolumen für diese Sportförderung beträgt insgesamt € 3.040.000.-.

Abgerechnet werden können Personal-, Administrations- und Sachkosten.

Auf die Gewährung der Förderung besteht gemäß § 18 Abs 5 BSVG 2017 idGF kein Rechtsanspruch. Diese erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Förderperiode

Die geförderten Projekte im Bereich Schulsport sollen am 1.02.2024 starten und können ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zu maximal 24 Monate gefördert werden.

Antragstellung

Ein Förderantrag kann ab Veröffentlichung bis längstens 30. November 2023 bei der Abteilung II/5 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) per E-Mail (olympiagoessschool@bmkoes.gv.at) eingebracht werden.

Einzubringen sind das rechtsgültig unterzeichnete Antragsformular, der ausgefüllte Kosten- und Finanzierungsplan, eine ausführliche und detaillierte Projektbeschreibung von maximal 10 Seiten sowie ein Vereinsregisterauszug oder sonstiger Nachweis der Körperschaft.

Unvollständige oder verspätet eingebrachte Förderanträge können nicht berücksichtigt werden. Der: die Förderwerber: in hat im Antragsformular jene Fördermittel anzugeben, die er/sie für ein ähnliches/gleichwertiges Vorhaben innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften erhalten hat.

Die parallele Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist nur insoweit zulässig, als dass dies zu keiner Doppelförderung (Doppelverrechnung) bzw. Überförderung führt.

Entscheidung über die Förderung

Nach Einlangen der Förderanträge werden diese zunächst hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bedingungen geprüft (formale Prüfung). Sind diese Bedingungen erfüllt, so werden die Förderwerber: innen zu Fördergesprächen eingeladen.

Jeder Förderantrag wird einzelfallbezogen beurteilt und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit, Förderungswürdigkeit, Umsetzbarkeit des Vorhabens sowie Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft.

Folgende Kriterien finden bei der Beurteilung der eingereichten Anträge besondere Berücksichtigung:

- Das Fördervorhaben kann auch nach Beendigung ohne Bundesmittel fortgeführt werden.
- Das Vorhaben umfasst zumindest den Interessenbereich von drei Bundesländern.
- In das Fördervorhaben werden Eigenmittel des: der Förderweber: in eingebracht.
- Nach Auswahl der Projekte begleiten die Expert: innen des BMKÖS die Förderwerber: innen bei der Entwicklung des konkret umsetzbaren Projektantrags.
- Bei positiver Förderungsbeurteilung wird zwischen dem BMKÖS und dem: der Förderwerber: in ein Fördervertrag abgeschlossen.

Pflichten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers

Im Fördervertrag hat der: die Förderwerber: in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- Unverzügliche schriftliche Bekanntgabe bei Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse;
- die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen;
- dem BMKÖS und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein;
- Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderdaten der Fördernehmer: innen gemäß § 39 BStG 2017 idGF;
- auf eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMKÖS gemäß dieser Fördervoraussetzungen und -bedingungen hinzuweisen, insbesondere mittels Logonachweises;
- Darstellung des Projekts in Form von Zwischenberichten (jährlich) sowie eines Endberichtes (drei Monate nach Abschluss des Vorhabens).

Einstellung und Rückforderung von Förderung

Eine Förderung ist unverzüglich dem BMKÖS als Fördergeber zurückzuerstatten, sofern der: die Förderwerber: in unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ein Rückforderungstatbestand gemäß VI/B der Förderrichtlinien erfüllt ist oder Fördermittel zweckwidrig verwendet. Dabei erlischt der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen.

Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMKÖS die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung der Förderbestimmungen anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden vom BMKÖS für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idgF, iVm der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 idgF) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer: innen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Der: die Fördernehmer: in hat sämtliche natürliche Personen, deren personenbezogenen Daten vom Fördernehmer: in an das BMKÖS übermittelt wurden, über die beigefügte Datenverarbeitungsauskunft zu informieren.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion II – Sport

Abteilung 5 - Gesundheits-, Schul- und Breitensport

Dampfschiffstraße 4/6. Stock, 1030 Wien

olympiagoesschool@bmkoes.gv.at

www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen/calls